

Bebauungsplan Nr. 3 OT Eckweishach
"Kehlig/Bornacker"

1. Vereinfachte Änderung
in Textform

Bearbeitung: Gemeindeverwaltung Hilders - Bauabteilung -

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung vom 01. Juli 1987
(BGBL I S. 2253 vom 08. Dez. 1986)
2. Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBL I S. 833)
3. Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGBL I S. 1763) in der
Fassung vom 19.12.1986 (BGBL I S. 2665)

A. Festsetzungen:

1. Umfang der Änderung

Nach dem rechtskräftigen Bauungsplan Nr. 3
sind im gesamten Baugebiet keine Dachgauben zulässig.

Um die bessere Ausnutzung von Baugebieten zu gewährleisten
soll die Zulässigkeit von Dachgauben durch die Änderung
des Bauungsplanes erfolgen.

Folgende textliche Festsetzung wird in den Bauungsplan
aufgenommen:

a) Dachgauben sind zulässig

- b) Die Länge einer Dachgaube darf höchstens $\frac{2}{3}$ der Länge des
Daches betragen. Die Höhe über der Dachhaut darf $\frac{1}{3}$ der
Dachhöhe, gemessen von der Traufe bis First, nicht über-
steigen, maximal jedoch 1,50 m. Der seitliche Abstand vom
Ortgang muß mindestens 2,00 m betragen. Dachgauben, die
länger als $\frac{1}{3}$ der Länge des Daches werden, müssen auf beiden
Seiten abgeschrägt werden (Neigung höchstens 60°)

2. Die übrigen Festsetzungen des Bauungsplanes Nr. 3 OT Eckwsh
"Kehlig/Bornacker" gelten weiter.

B. Aufstellungsvermerke:

1. Die Bauungsplanänderung gem. § 13 BauGB (vereinfachte
Änderung) wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung
am 20. OKT. 1987 beschlossen.



Der Gemeindevorstand

(Bürgermeister)

2. Die Beteiligung der Grundstückseigentümer und Fachbehörden ist erfolgt.



Der Gemeindevorstand

(Bürgermeister)

3. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 25. JAN. 1988 die Satzungsänderung gem. § 10 BauGB auf der Grundlage dieses Planes und seiner Festsetzungen beschlossen.



Der Gemeindevorstand

(Bürgermeister)

4. Bekanntmachung der Rechtskraft

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hilders "Hilderser Wochenspiegel" Nr. 5 vom 04. Feb. 1988 bekanntgemacht. Die Bebauungsplan-änderung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Hilders - Bauabteilung - bereitgehalten.



Der Gemeindevorstand

(Bürgermeister)